

Kleine Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **29 (1931)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

übernimmt Herr Stadtgeometer Bertschmann. Nach der Erledigung der obligatorischen Geschäfte hörte die Versammlung einen Vortrag über moderne Waldwirtschaft an, gehalten von Herrn Hitz, Forstmeister des Kantons Schaffhausen. In überaus klarer Weise führte uns der Vortragende in das Wesen der Waldwirtschaft ein, an einem knappen geschichtlichen Rückblick zeigend, wie diese Wirtschaft mit der zunehmenden Erkenntnis der Naturgesetze sich änderte. Methoden, welche vor 40 und 30 Jahren noch Evangelien waren, werden heute vom wissenschaftlich gebildeten Forstmann verpönt. Diese totale Umstellung wird aber auch für den Laien sofort verständlich, wenn er vernimmt, daß am Aufbau des Baumes die Atmosphäre einen 30mal größeren Anteil hat als der Boden, auf welchem er wächst. Für uns Geometer war aber besonders interessant zu hören, wie die Forstleute sich zur Anfertigung von Waldplänen stellen und wie sie sich die Aufnahme von Wegen, Höhenkurven, Abteilungsgrenzen und deren Darstellung, als für ihre Zwecke am günstigsten, denken. Reicher Beifall gab dem Herrn Vortragenden die Versicherung, daß seine Ausführungen dankbare Ohren gefunden. Nach der Tagung nahmen die Versammlungsteilnehmer auf der sonnigen Hotelterrasse das Mittagessen ein. Die Schaffhauserkollegen hatten aber das Bedürfnis, noch ein Uebriges zu tun. Punkt 2 Uhr wurden daher diejenigen Geometer, welche kein eigenes Auto hatten, in gummibereifte Wagen verstaubt und in flotter Fahrt über Behringen, Löhningen nach Hallau gebracht, allwo der edlen Traube Saft auf sie wartete. Der Rückweg führte durch das alte Städtchen Neunkirch. Diese Fahrt durch den fruchtbarsten Teil des Kantons war sicher für manchen Teilnehmer ein feines Erlebnis. *Fricker.*

Kleine Mitteilungen.

Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen.

(Aus dem Bundesgericht.)

Bei der Durchführung von Grundbuchvermessungen im Kanton St. Gallen hat sich eine Streitfrage über die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetz erhoben, deren Entscheidung für das Vermessungswerk von wesentlicher Bedeutung ist. Das Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen enthält einerseits Vorschriften über das Verfahren bei der *Zusammenlegung landwirtschaftlicher Güter*, anderseits sieht es für die *Grenzregelung* ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren vor, bei welchem Wertunterschiede zwischen den einzelnen Parzellen durch Geldentschädigungen auszugleichen sind, über deren Betrag eine von der Regierung ernannte Oberschätzungskommission endgültig entscheidet. Vorgängig der Grundbuchvermessung in der Gemeinde *Oberuzwil* suchte der Gemeinderat vermittelt des Grenzregelungsverfahrens die ungünstigen Grenz- und Liegenschaftsverhältnisse nach Möglichkeit zu verbessern. Einige der beteiligten Grundbesitzer behaupteten, es handle sich hier um eine Güterzusammenlegung, während die Regierung der Ansicht des Gemeinderates zustimmte, wonach eine Grenzregelung auch da zulässig sei, wo nicht unmittelbar aneinandergrenzende Liegenschaften gegeneinander abgetauscht werden.

Die betreffenden Liegenschaftseigentümer hielten in einem staatsrechtlichen Rekurs vor *Bundesgericht* daran fest, daß die Grenzregelung des st. gallischen Gesetzes nicht zulässig sei, wo wie hier ein zusammenhängendes Gebiet einer völligen Neueinteilung unterworfen, den Eigentümern Grund und Boden entzogen und dafür andere Parzellen zu-

gewiesen würden. In der Anwendung dieses Verfahrens auf solche Projekte liege eine Willkür und ein Verstoss gegen die Eigentumsgarantie der kantonalen Verfassung. (Bei der vorgesehenen Neuregelung bleiben die Eigentümer doch zum weitaus größten Teil im Besitz ihres bisherigen Bodens und es werden nur einzelne Parzellen ausgetauscht.)

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat die Beschwerde als unbegründet *abgelehnt*. Es kann zunächst nicht etwa entscheidend sein, daß der Bund seine Subvention auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. März 1918 betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen gewährt, denn der Beschluß versteht unter Güterzusammenlegung jede rationelle Flurbereinigung. Den Rekurrenten ist zuzugeben, daß der Ausdruck „Grenzregelung“ auf eine bloße Korrektur ungünstiger Grenzlinien hinzuweisen scheint. Indessen hat der Ausdruck „Grenzregelung“ in der st. gallischen Gesetzessprache stets einen weiteren Sinn gehabt, und darum konnte die Regierung ohne Willkür darunter jedes Verfahren verstehen, bei welchem der Grund und Boden im ganzen nicht den Besitzer wechselt, sondern nur eine Abrundung durch Austausch von einzelnen Parzellen vorgenommen wird. Mag auch das weitläufigere Verfahren der Güterzusammenlegung dem beteiligten Grundbesitzer mehr Garantien bieten, so liegt doch die Anwendbarkeit des einfacheren Verfahrens der Grenzregelung im öffentlichen Interesse, weil sie Flurbereinigungen erleichtert und damit die Kosten der Grundbuchvermessung wesentlich verringert.

Bebauungsplan-Wettbewerb der Gemeinde Zollikon.

Das Preisgericht hat von den 28 eingereichten Entwürfen am 16. September 1931 folgende fünf Entwürfe prämiert:

1. Rang: Nr. 21. Motto „Freie Bahn“. J. Kräher, Architekt, Seestraße, Zürich. Preissumme: Fr. 3500.—.
2. Rang: Nr. 14. Motto „409—550“. Gebr. Bräm, Architekten, Zürich. Preissumme: Fr. 3300.—.
3. Rang: Nr. 15. Motto „Buchholz“. Th. Baumgartner, Gem.-Ing., Küsnacht. Robert Ruggli, Arch., Oerlikon. Mitarbeiter: B. E. Streubel, Arch., Zürich. Preissumme: Fr. 3000.—.
4. Rang: Nr. 4. Motto „Wohnen“. Keßler & Peter, Arch., Bleicherweg 36, Zürich. Preissumme: Fr. 2600.—.
4. Rang: Nr. 22. Motto „Zwischen See und Wald“. K. Welti, Arch., Zollikon, Seestraße 105. Preissumme: Fr. 2600.—.

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie.

Anlässlich der Herbstversammlung der *Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie* vom 14. November 1931 in Zürich, „Kaufleuten“ (1. Stock, Zimmer 64, Eingang Talacker 34) wird Dr. C. Aschenbrenner aus München einen Lichtbildervortrag halten über „*Photogrammetrische Arbeiten bei der Arktisexpedition des ‚Graf Zeppelin‘*“. Gäste, insbesondere photogrammetrisch, geographisch und morphologisch interessierte Personen, sind willkommen.